

Versicherungsbestätigung für das Jahr 2020

Verkehrshaftungsversicherung für Frachtführer

Versicherungsschein-Nummer: AS-0340505638

Versicherungsnehmer

Burkhardt Transporte und
Baustoffhandel Inh. Frank Burkhardt
Wulmer Hauptstr. 15
08132 Mülsen

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet. Versicherungsschutz besteht für die Haftung aus entgeltlichen Frachtverträgen.

Risiko / Versicherte Haftung

Versicherte Frachtverträge

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung für Transporte innerhalb einer 150 Km-Zone um den Firmensitz nach § 449 Abs.2 Ziff. 1 HGB mit bis zu 40 SZR/kg, soweit diese Haftung mit den Auftraggebern für innerdeutsche Transporte wirksam vereinbart wurde.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung für Transporte innerhalb und außerhalb einer 150 Km-Zone um den Firmensitz nach § 449 Abs.2 Ziff. 1 HGB mit bis zu 40 SZR/kg, soweit diese Haftung mit den Auftraggebern für innerdeutsche Transporte wirksam vereinbart wurde.

Weitere versicherte Risiken

Schwergut

Höchstversicherungssummen / Maxima

Die Versicherungssumme beträgt - sofern nicht zu einzelnen Positionen oder in den gedruckten und geschriebenen Bedingungen etwas anderes bestimmt ist -

Pauschal für Sach- und Vermögensschäden

je Versicherungsfall

3.000.000 EUR

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

Geltungsbereich

Europa-Deckung

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, besteht Versicherungsschutz für Frachtverträge innerhalb Europas (geografische Grenzen). Beförderungen in, von und nach den GUS-Nachfolgestaaten sind ausgeschlossen.



311820
001668
2 6
00000000

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers

aus versicherten Frachtverträgen nach Maßgabe

- des Handelsgesetzbuchs (HGB) über das Frachtführergeschäft (§§ 407 - 452 d HGB).
- sonstiger deutscher gesetzlichen Anspruchsgrundlagen, d.h. der §§ 280, 283, 286 BGB, soweit diese mit den Haftungstatbeständen der vorhergehenden Ziffern, d.h. den frachtrechtlichen Vorschriften der 407 ff HGB in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Anspruchskonkurrenz).
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Sie verpflichtet den Versicherer insbesondere nicht zur Information über eine Änderung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Stuttgart, im Januar 2020

Allianz Esa cargo & logistics GmbH



Walter Szabados
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)
Allianz Esa cargo & logistics GmbH



Uwe Lübben
Geschäftsführer
Allianz Esa cargo & logistics GmbH